



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 208

18. März 2021

2126-1-4-G

Verordnung zur Erweiterung der Meldepflicht auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

(Coronavirus-Impf-Meldeverordnung – ImpfMeldV)

vom 17. März 2021

Auf Grund des § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 Alternative 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 14a der Verordnung vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Ausdehnung der Meldepflicht

(1) Die Impfzentren und die bei ihnen angegliederten mobilen Impfteams sowie von ihnen beauftragte Stellen haben in Erweiterung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) täglich folgende Angaben an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in pseudonymisierter Form zu übermitteln:

1. Personen-Pseudonym,
2. Daten nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 und Nr. 10 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV),
3. Vorliegen einer früheren labordiagnostisch bestätigten SARS-CoV-2 Infektion,
4. Unverträglichkeiten der Impfung.

(2) Ausgenommen von der Meldepflicht nach Abs. 1 sind Impfzentren, mobile Impfteams und von ihnen beauftragte Stellen sowie beauftragte Arztpraxen und Betriebsärzte, die über eine eigene Schnittstelle eine direkte Datenübermittlung an das Robert Koch-Institut nach § 7 Abs. 1 CoronaImpfV vornehmen und nicht an die Software BayIMCO angebunden sind.

§ 2

Datenverarbeitung

(1) Die nach § 1 Abs. 1 gemeldeten Daten dürfen vom LGL in pseudonymisierter Form nur zum Zwecke der Prophylaxe und Verhütung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2 sowie zur epidemiologischen Überwachung verarbeitet werden.

(2) ¹Für Zwecke der akuten Bewältigung der COVID-19-Pandemie dürfen die erhobenen Daten pseudonymisiert innerhalb der Gesundheitsbehörden weiterverarbeitet werden. ²Die Daten dürfen für Zwecke der Gewinnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zur akuten Bewältigung der COVID-19-Pandemie anonymisiert vom LGL an Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft übermittelt werden. ³In begründeten Einzelfällen ist die Übermittlung pseudonymisierter Daten vom LGL an

Krankenhäuser in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zulässig, soweit diese im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) besonderen Datenschutzvorgaben unterliegen und sie dies gegenüber dem LGL nachweisen können.

§ 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 19. März 2021 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

München, den 17. März 2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.